

die bei Ausstellung derselben zu beobachtenden Vorschriften verständigen. Österreich-Ungarn bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen begleiteten Sendungen von Zeit zu Zeit identifizierte Proben zu entnehmen, ohne die Sendungen selbst zurückzuhalten. Im Falle vorkommender Mißbräuche ist Österreich-Ungarn ermächtigt, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

Nr. 61 *Gemeinsamer Ministerrat, Ischl, 22. August 1905*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch, der kgl. ung. Ministerpräsident Freiherr v. Fejérváry, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Ritter v. Pitreich, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián.

Protokollführer: Legationsrat Freiherr v. Gagern.

Gegenstand: Die ungarische Krise und ihre Rückwirkung auf die österreichische Reichshälfte; Vorschläge der ungarischen Regierung zur Sanierung der Lage in Ungarn. Erwägung von Maßnahmen, welche in dem Falle zu treffen wären, daß die Sanierung der Lage nicht gelingen sollte.

KZ. 38 – GMCZ. 450

Protokoll des zu Ischl am 22. August 1905 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Sitzung mit der Bemerkung zu eröffnen, Allerhöchstdieselben hätten die gemeinsamen Minister sowie die beiden Ministerpräsidenten zu einer Konferenz zusammenberufen, um die Situation in Ungarn zu besprechen, zumal dieselbe auf die diesseitige Reichshälfte sowie auf die Monarchie in ihrer Gesamtheit eine unleugbare Rückwirkung ausübe und mit Rücksicht auf den am 15. September erfolgenden Zusammentritt des ungarischen Reichstages einen besonders akuten Charakter annehme.¹ Se. Majestät geruhen ferner die Notwendigkeit zu betonen, auch die im Hinblick auf die weitere Gestaltung der ungarischen Krise zu ergreifenden Maßnahmen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, um gegebenenfalls allen Eventualitäten gegenüber vorbereitet dazustehen. Se. Majestät geruhen schließlich an den kgl. ung. Ministerpräsidenten die Aufforderung zu richten, jenen Teil eines Allerhöchst denselben vor Beginn der Konferenz unterbreiteten Promemorias vorzutragen, welcher sich auf die Vorschläge der kgl. ung. Regierung zur Sanierung der gegenwärtig so verworrenen Lage in Ungarn beziehen.²

Dieser Ah. Aufforderung au. Folge leistend gestattet sich der kgl. ung. Ministerpräsident FZM. Baron Fejérváry an der Hand des erwähnten Promemorias die verschiedenen Wege zu erörtern, welche eingeschlagen werden könnten, um zu einer Entwirrung zu gelangen, und bezeichnet, nachdem auf einen von

¹ *Der Monarch beauftragte am 18. 6. 1905 Fejérváry, eine Regierung zu bilden, die dem Parlament am 21. Juni vorgestellt wurde. Das Hohe Haus hat der als verfassungswidrig beurteilten (weil nicht aus der parlamentarischen Mehrheit gebildeten) Regierung das Vertrauen nicht ausgesprochen, darauf vertagte der Monarch das Parlament auf den 15. September. LÁNYI, A Fejérváry-kormány 16.*

² *Fejérvárys Denkschrift an den Herrscher: Memorandum über die Situation, Mitte August 1905, OL., Sektion I–35, Nachlaß Daruváry, Karton 1.*

selbst sich vollziehenden Zerfall der Koalition wohl nicht gerechnet werden könne, als nächste Modalität den neuerlichen Versuch zu einer Verständigung mit den Parteien und zur Bildung einer regierungsfähigen Majorität zu gelangen.³ Ein solcher Versuch würde jedoch nur in dem Falle Erfolg versprechen, wenn die Krone, zwar unter Wahrung ihrer Autorität sowie der Einheit der Armee, in betreff der Kommando- und Dienstsprache derselben eine solche neue Grundlage zu bezeichnen geneigt wäre, welche als eine Annäherung an den Standpunkt der Opposition angesehen werden könnte. Redner gestattet sich in dieser Beziehung an die von dem Grafen Andrássy im Juli dieses Jahres anlässlich einer Entrevue mit dem Redner gemachte Proposition zu erinnern, wonach derselbe erklärt hatte, nur dann die Regierung übernehmen zu können, wenn er zu der Erklärung ermächtigt würde, daß nach ungefähr zehn bis zwölf Jahren die Kommando- und Dienstsprache des ungarischen Teiles der gemeinsamen Armee die ungarische sein werde, oder daß, falls diese Konzession nicht zu erlangen wäre, wenigstens die Husarenregimenter die ungarische Kommandosprache erhalten würden.⁴

Als zweite Modalität, um die am 15. September etwa notwendig werdende neuerliche Vertagung des Abgeordnetenhauses zu rechtfertigen und die Möglichkeit für weitere Verhandlungen offenzuhalten, gestattet Redner sich, die Erlassung eines königlichen Reskriptes als Antwort auf die noch unerledigte Adresse des Abgeordnetenhauses zu erwähnen.⁵ In diesem, in sehr konziliantem Tone zu haltenden Reskripte wären unter prinzipieller Anerkennung der Berechtigung der ungarischen Sprache in der gemeinsamen Armee in sachlicher Weise jene Gründe auseinanderzusetzen, welche der praktischen Durchführung dieses Postulates im Wege stehen, und zugleich die Berücksichtigung der Wünsche der Opposition in betreff der Fahnen, Wappen und Abzeichen sowohl bei der gemeinsamen Armee als bei den gemeinsamen Ämtern sowie hinsichtlich des Gebrauches der ungarischen Sprache seitens der gemeinsamen Behörden und

³ Am 9. 11. 1904 bildeten die der von István Tisza angeführten Liberalen Partei gegenüberstehenden Oppositionsparteien (die beiden Unabhängigkeitsparteien – unter Führung von Ferenc Kossuth und Nándor Szederkényi –, die von Aladár Zichy angeführte Volkspartei, die Nationale Partei unter Führung von Albert Apponyi und die von Dezső Bánffy geleitete Neue Partei) eine Koalition. Die oppositionelle Koalition besiegte im Januar 1905 erstmals in der Geschichte des Dualismus die bis dahin regierende Liberale Partei.

⁴ Graf Gyula Andrássy trat vor allem wegen der von Tisza verfolgten Taktik aus der Liberalen Partei aus, seine Dissidentengruppe schloß sich Ende 1904 der Koalition an. Andrássy wollte das 67er Programm mit militärischen Konzessionen populärer machen. Nach dem Wahlsieg der Koalition im Januar 1905 wurde mehrfach angeregt, daß Andrássy eine neue Regierung bilden sollte, seine Mission scheiterte aber jedesmal, weil sein Militärprogramm für die Krone unannehmbar war. DOLMÁNYOS, A koalíció az 1905–1906. évi kormányzati válság idején 27–32 und 53.

⁵ Die Adresse des Abgeordnetenhauses v. 13. 4. 1905: AZ 1905. ÉVI FEBRUÁR HÓ 15-ÉRE HIRDETETT ORSZÁGGYŰLÉS KÉPVISELŐHÁZÁNAK NAPLÓJA, Bd. 1 73 f. Die Adresse ist im wesentlichen eine gemeinsame Programmklärung der Koalitionsparteien. Gefordert werden darin die Erweiterung des Wahlrechtes, Steuer-, ökonomische und sozialpolitische Reformen sowie, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit mit besonderem Zollgebiet und autonomen Kreditsystem nach entsprechenden Vorbereitungen und unter angemessenen Vorbedingungen tatsächlich durchgesetzt wird, des weiteren, daß der nationale Charakter der ungarischen Armee auch in Sprache und Abzeichen herausgestellt wird. Vgl. DOLMÁNYOS, A koalíció az 1905–1906. évi kormányzati válság idején 32 f.

Ämter im Verkehre mit den ungarischen Behörden und ungarischen Staatsangehörigen in Aussicht zu stellen.

Ein solches königliches Reskript könnte immerhin eine gewisse momentane Milderung der Situation herbeiführen, doch befinde sich die Krise bereits in einem zu vorgeschrittenen Stadium, als daß sie durch dieses Mittel von Grund aus saniert werden könnte, weshalb diese Modalität denn auch nur als Notbehelf und in Ermangelung einer wirkungsvolleren Lösungsart in Betracht käme. Als eine solche wirkungsvollere Modalität würde sich die eventuell zu wiederholende Auflösung des Reichstages darstellen, wobei Redner sich jedoch zu bemerken gestatten möchte, daß diese Auflösung natürlich keine einfache sein dürfte, da eine solche kaum zu dem gewünschten Resultate führen, sondern vielmehr die Gefahr in sich bergen würde, daß die 48er Unabhängigkeitspartei bei den Wahlen die absolute Majorität erlangen könnte.⁶

Zur erfolgreichen Durchführung von Neuwahlen sei es vielmehr erforderlich, daß man in den Wahlkampf mit einem Programm eintrete, welches weite Schichten der Bevölkerung befriedigen, deren wirtschaftlichen Bedürfnissen in höherem Maße Rechnung tragen und vermöge seines für das Gros der Gesellschaft verlockenden Inhaltes die unfruchtbaren staatsrechtlichen Fragen in den Hintergrund drängen würde. Doch sei für den günstigen Ausfall von Wahlen auch aufgrund eines solchen Programmes das Vorhandensein namhafter Geldmittel eine unerläßliche Voraussetzung. Nach Ansicht des Redners wäre es möglich, daß ein solches Programm, zumal wenn sich dasselbe auf Gedanken der Parlamentsreform aufbaut, eine bedeutende Änderung in den Verhältnissen der Parteien des jetzigen Abgeordnetenhauses hervorrufen und auf diese Weise die Entwirrung fördern könnte. Redner hält die Einführung des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes für das einzige Mittel, um endlich jene Elemente, – ^aübermütige Oligarchen, ^aAdvokaten, Geistliche, kleine Edelleute – welche seit ungefähr 150 Jahren das ungarische Parlament ausmachen und dasselbe beherrschen und welche seit ebenso vielen Jahren stets dieselben sterilen staatsrechtlichen Fragen aufwerfen, aus dem Abgeordnetenhause hinauszubekommen. Auf die Dauer könne keine ungarische Regierung mit diesen Elementen fertig werden, weshalb dieselben, wenn schon nicht ganz, so doch wenigstens zum Teil im Wege des allgemeinen Wahlrechtes entfernt werden müßten.

Dies seien, so gestattet sich Redner weiter auszuführen, die Wege, auf welchen man zu einer verfassungsmäßigen Lösung der gegenwärtigen, so schweren Krise gelangen könnte. Es gäbe natürlich auch einen verfassungswidrigen Lösungsmodus, welcher darin bestünde, daß die gegenwärtige Regierung durch eine andere Regierung abgelöst würde, welche in Ausübung der Rechte der Staatsgewalt mit über die jetzigen Gesetze hinausgehenden Befugnissen ausgestattet wäre. Eine solche Regierung würde jedoch unter dem Odium, als eine absolutistische zu gelten, zu leiden haben, und es würde bei

^{a-a} *Einfügung Fejérvárys.*

⁶ *Bei den Wahlen am 26. 1. 1905 gewann die Unabhängigkeitspartei 159 Mandate. Die Liberale Partei stellte 151, die Dissidentengruppe 27, die Volkspartei 24, die Neue Partei 13 Abgeordnete im Parlament. Die Parteilosen erhielten 10, die Nationalitäten 9 Parlamentssitze.*

der tief eingewurzelten Abneigung, welche in Ungarn gegen diese Regierungsform besteht, äußerst schwierig sein, Männer aus dem Zivilstande zu finden, welche zu einer solchen Regierungsführung oder zur Mitwirkung an derselben bereit sein würden. Redner stehe schon jetzt vor der Unmöglichkeit, für einige erledigte Obergespannposten die erforderlichen Tituläre zu finden. Eine solche Regierung würde daher militärisch organisiert sein müssen, was auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Redner möchte schließlich auch auf die voraussichtliche Schädigung des Staatskredites aufmerksam machen dürfen, welche sich aus der Einführung eines mehr oder weniger ausgesprochen absolutistischen Systems ergeben würde, da derselbe bei den heutigen finanziellen und wirtschaftlichen Konjunkturen vielfach durch die Tätigkeit der Verfassungsorgane und insbesondere der Organe der Volksvertretung bedingt ist. Die gegenwärtige ungarische Regierung könne daher ein so gewagtes Experiment, wie es der eben dargelegte Lösungsmodus sei, nicht befürworten.

Nach dem Vorhergesagten würde daher nur ein verfassungsmäßiger Lösungsmodus erübrigen, dessen Grundzüge Redner sich im nachstehenden zu skizzieren gestattet. Vorausgesetzt, daß Se. Majestät gegen die von der ungarischen Regierung proponierte Parlamentsreform auf Basis des allgemeinen Wahlrechtes prinzipiell keine Einwendung zu erheben finden würde, würde die Regierung im Parlamente mit der Erklärung hervortreten, daß, nachdem bei der koalitierten Majorität die Geneigtheit bisher nicht vorhanden war, irgendwelches Regierungsprogramm vorzulegen, die Entwirrung nach der Seite gesucht werden muß, daß eine auf neuem, konkreten, zu neuer Parteigruppierung geeigneten Programme stehende Regierung sich die Majorität des Hauses sichere. Die Regierung hält dafür, daß dies nur auf Basis einer entsprechenden, mit erweitertem wirtschaftlichen und sozialen Untergrund aufgebauten Parlamentsreform zu erreichen sei. Die Regierung will die erforderlichen Vorlagen vorbereiten, um sie der Legislative zu unterbreiten, braucht hiezu natürlich einige Zeit, weshalb das Haus vertagt wird.

Unter dem oberwähnten neuen, konkreten, zu neuer Parteigruppierung geeigneten Programme versteht die Regierung im Prinzipie, vorbehaltlich der Ah. Genehmigung, folgendes:

1. Parlamentsreform auf Basis des allgemeinen Wahlrechtes.

2. Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn. Diese Neuregelung hätte auf folgender Basis zu erfolgen: a) Fallenlassen der im Jahre 1903 vereinbarten Zollbündnisvorlagen⁷ und Ersetzung derselben durch einen zwischen den beiden Staaten der Monarchie auf Grundlage des selbständigen Zollgebietes abzuschließenden, mit dem im neuen Handelsvertrage mit Deutschland festgesetzten Ablauftermine. In diesem Handelsvertrage würden die beiden Staaten einander für die Dauer des Vertrages den freien Verkehr zusichern; nur für die der Verzehrungssteuer unterworfenen Artikel würden die Steuereinflüsse auch errichtet und zu diesem Behufe an den Grenzen der beiden Staaten

⁷ *Es handelt sich um die Zolltarifvereinbarung zwischen Széll und Koerber v. 31. 12. 1902. Siehe BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 573–574; KOLMER, Parlament und Verfassung in Österreich, Bd. 8 419–423; SUTTER, Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918 92 ff.*

die Zollschranken effektiv errichtet werden. *b)* Einführung autonomer Zolltarife für die beiden Staaten mit den unveränderten Zollsätzen des zwischen den beiden Regierungen zustande gekommenen und im Jänner 1903 den beiden Parlamenten vorgelegten neuen Zollsätzen. *c)* Abschluß der Verträge mit den auswärtigen Staaten aufgrund der beiden Zolltarife seitens Österreichs und Ungarns. *d)* Sicherstellung der binnen kurzer Frist erfolgenden Aufnahme der Barzahlungen in dem zwischen den beiden Staaten abzuschließenden Handelsvertrage. *e)* Gesetzliche Feststellung, daß beim Ablauf des Bankprivilegiums oder bei Ablauf des abzuschließenden Handelsvertrages an Stelle der österreichisch-ungarischen Bank eine selbständige ungarische nationale Bank treten wird. *f)* Zuteilung von ungarischen Fachberichterstatern zu den österreichisch-ungarischen Berufskonsulaten. *g)* Selbständigmachung der ungarischen Handelsmarine anläßlich des Ablaufes des bestehenden Übereinkommens über die subventionierten Schiffahrtsunternehmungen mit Ende des Jahres 1906.

(Der kgl.ung. Ministerpräsident FZM. Freiherr v. Fejérváry gestattet sich, diese Neuregelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie, welche in einem ausführlichen Promemoria der ungarischen Regierung des näheren dargelegt und begründet erscheint, und durch welche bei Wahrung der beiderseitigen Interessen den ungarischen Wünschen Rechnung getragen werde, wärmstens zur Annahme zu empfehlen und zu bemerken, daß dieses Promemoria in Wien seitens des kgl. ung. Handelsministers dem k. k. Handelsminister zur Kenntnis gebracht worden sei, welcher letzterer dasselbe persönlich als diskutabel bezeichnet habe.⁸)

Letztere Bemerkung veranlaßt den k. k. Ministerpräsidenten Freiherrn v. Gautsch das Wort zu erbitten, um aufgrund einer ihm zugekommenen telegraphischen Meldung des k. k. Handelsministers, welcher ihm den wesentlichen Inhalt der betreffenden Vorschläge einberichtet habe, ausdrücklich zu konstatieren, daß derselbe seinen telegraphischen Bericht mit der Bemerkung geschlossen habe, daß er sich selbstverständlich jeder Stellungnahme zu dem Inhalte des gedachten ungarischen Elaborates enthalten habe.)

3. Regelung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse und des Genossenschaftswesens.

4. Sicherung des Kleingrundbesitzes durch Einführung eines Heimstättengesetzes.

5. Endgiltige Regelung der Bezüge der Staatsbeamten und Bahnangestellten.

6. Schaffung einer Dienstpragmatik für Beamte und Angestellte.

7. Gesetzliche Regelung des Vereinswesens.

8. Einführung der progressiven Einkommensteuer.

9. Neuregelung des Volksschulwesens.

10. Durchführung der von Sr. Majestät Ag. akzeptierten Vorschläge der Neuerkommission der ehemaligen liberalen Partei.⁹

⁸ Grundzüge eines Vorschlages betreffend die Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn. Beilage 2 zum Memorandum über die politische Situation Mitte August 1905, OL., Sektion I-35, Nachlaß Daruváry, Karton 1.

⁹ Vgl. *GMRProt. v. 19. 11. 1903, GMCZ. 439, Anm. 13.*

(Zu diesem Punkte ruhen S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t zu bemerken, daß Allerhöchstdieselben darauf Wert legen, zu konstatieren, daß der gegenwärtige kgl. ung. Ministerpräsident niemals irgendeine die ungarische Dienst- oder Kommandosprache betreffende Konzession in Aussicht gestellt habe, wie dies fälschlich von einem Teile der Presse behauptet worden sei.¹⁰)

Der kgl. ung. Ministerpräsident F Z M. Freiherr v. Fejérváry gestattet sich diesfalls auszuführen, daß diese in einigen Presseorganen aufgetauchte falsche Nachricht darauf zurückzuführen sei, daß Aufklärungen, welche er verschiedenen bei ihm erschienenen Abgeordneten^b über das Wesen der Regimentssprachen sowie über den Einfluß der fortschreitenden Magyarisierung auf diese letzteren gegeben habe, nachträglich in irriger, wenn nicht gar tendenziöser Weise interpretiert worden seien.)

11. Regelung der Forderungen der Kriegsverwaltung (neues Wehrgesetz).

12. Sollten S e. Majestät sich entschließen, irgendwelche Konzessionen in Militärfragen überhaupt zuzugestehen, so bittet die Regierung dieselben in erster Linie ihr zu gewähren, um so die Durchführung des Programmes zu erleichtern.

(Letzterer Punkt des Programmes der ungarischen Regierung gibt Sr. k.u.k. apost. Majestät zu der bestimmten Erklärung Anlaß, daß Allerhöchstdieselben Sich zu neuerlichen, den nationalen Aspirationen entgegenkommenden Konzessionen auf militärischem Gebiete gewiß nicht herbeilassen würden.)

Vorstehende Punkte sollten dem Abgeordnetenhouse nicht schon am 15. September, sondern erst nach Ablauf der Vertagung angemeldet werden, und verspreche sich die kgl. ung. Regierung von diesem Programme das erwünschte Resultat.

Anknüpfend an diese Ausführungen des kgl. ung. Ministerpräsidenten ruhen S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t zu bemerken, daß, wenn Allerhöchstdieselben richtig verstanden haben, seitens der ungarischen Regierung die Absicht bestehe, den Reichstag am 15. September zusammentreten zu lassen und abzuwarten, wie derselbe sich verhalten werde.

Der kgl. ung. Ministerpräsident F Z M. Freiherr v. Fejérváry nimmt sich die Freiheit, diesfalls darzulegen, daß die Eröffnung des Reichstages jedenfalls sehr stürmisch sein werde. Redner werde sich erheben und nach Abgabe der von ihm früher skizzierten Erklärung das Reskript, womit der Reichstag bis zum 10. Dezember vertagt wird, zur Verlesung bringen lassen. Redner sei von vorneherein überzeugt, daß der Reichstag keine der von dem Grafen Tisza zurückgezogenen Vorlagen in Verhandlung ziehen würde,¹¹ oder, falls dieselben von der gegenwärtigen Regierung eingebracht werden sollten, deren Ablehnung beschließen würde, wodurch das Chaos nur noch größer werden würde. Deshalb gedenke die Regierung diese Vorlagen nicht am

^b *Streichung von* unter anderen dem Abgeordneten Bolgár durch Fejérváry mit folgender Begründung: Woher Bolgár seine irrige Auffassung genommen, ist mir unbekannt, ich sprach mit ihm darüber nicht, und überhaupt nicht.

¹⁰ *Die Forderung nach einer ungarischen Kommando- und Dienstsprache lehnte auch das Neuner-Komitee programmgemäß ab.* BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 76.

¹¹ *Gemeint sind die Gesetzesentwürfe betreffend den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Ungarn und Österreich, den autonomen Zolltarif des gemeinsamen Zollbezirkes, siehe Anm. 14.*

15. September sondern erst am 10. Dezember einzubringen. Hiebei bestehe nur eine Schwierigkeit, über deren Beseitigung Redner sich selbst noch nicht klar geworden und welche darin gelegen sei, daß bei Auflösung des Parlamentes das neue Haus zu einem solchen Zeitpunkte einberufen werden müßte, daß dasselbe das Budget für das nächste Jahr noch rechtzeitig erledigen könne.

S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen darauf hinzuweisen, daß die Frage noch immer in suspenso sei, was zu geschehen hätte, wenn das Abgeordnetenhaus sich renitent zeigen und sich nach Verlesung des Vertagungsreskriptes als Konvent konstituieren sollte. Der kgl. ung. Ministerpräsident F Z M. Freiherr v. F e j é r v á r y stellt die Bitte, erst nach Rückkunft Sr. Majestät von den Manövern über diese Frage Bericht erstatten zu dürfen.¹² Redner glaubt, daß in dieser Beziehung zwei Eventualitäten gegeben seien. Es könnte nämlich das Haus sich darauf beschränken, nach Verlesung des Vertagungsreskriptes die Sitzung lediglich am selben Tage durch einige Stunden fort dauern zu lassen und über laufende Angelegenheiten zu verhandeln. In diesem Falle würde die Sache ziemlich unbedenklich erscheinen und kein Anlaß zur Ergreifung irgendwelcher außergewöhnlicher Maßnahmen vorliegen. Es könnte sich aber auch der Fall ergeben, daß das Haus sich tatsächlich als Konvent konstituiert und seine Tätigkeit auch auf die folgenden Tage zu erstrecken versucht. Dann würde allerdings nichts anderes übrigbleiben, als das Parlament mit Zuhilfenahme der bewaffneten Macht auseinanderzujagen und zur Auflösung des Hauses zu schreiten. Redner müsse diese Frage jedoch jedenfalls noch in sehr reife Erwägung ziehen. S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen nachdrücklichst zu betonen, daß im Falle des Weitertagens des Konventes unbedingt energisch eingeschritten werden müsse.

Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf G o ł u c h o w s k i bittet um die Erlaubnis, vor dem Eingehen auf die Diskussion der weitgehenden Vorschläge der kgl. ung. Regierung eine brennend wichtige Frage, nämlich jene der Handelsverträge, zur Sprache bringen zu dürfen. Die Monarchie stehe nämlich vor dem Ablauftermine der Handelsverträge und wenn auch mit einiger Sicherheit angenommen werden könne, daß die Verträge mit der Schweiz und mit Rumänien bis zum 1. Januar, eventuell sogar bis zum 1. März nächsten Jahres verlängert werden können, so sei die Zeit bis dahin doch so kurz, daß kein Augenblick mehr zu verlieren sei. Redner müsse daher auf die Diskrepanz hinweisen, die zwischen den Erklärungen, welche ihm seitens der kgl. ung. Regierung während seines Aufenthaltes in Budapest anläßlich der Beisetzung weiland Sr. k. u. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Joseph¹³ in der Handelsvertragsfrage gemacht worden seien, und der von dem kgl. ung. Handelsminister gegenwärtig diesfalls eingenommenen Haltung bestehe. Während nämlich damals seitens der kgl. ung. Regierung keine Einwendung gegen die Negotiierung der Handelsverträge durch Delegierte der beiden Regierungen unter selbstverständlicher Reservierung der nachträglichen Genehmigung des Parlamentes erhoben wurde, und dies auch in einer

¹² *Es geht um die Manöver des XIV. Korps bei Nonsberg, vgl. GLAISE-HORSTENAU, Franz Josephs Weggefährte 428.*

¹³ *Joseph Carl Ludwig (1833–1905), Erzherzog des Hauses Habsburg.*

kurz darauf dem Ministerium des Äußern seitens des kgl. ung. Ministerpräsidenten zugekommenen Zuschrift zugegeben wurde,¹⁴ sei dem Redner jüngsthin eine Note des kgl. ung. Handelsministers zugestellt worden, worin derselbe erklärt, er könne keine Delegierten für die Handelsvertragsverhandlungen nominieren und müsse verlangen, daß dieselben im diplomatischen Wege geführt werden.¹⁵ Redner glaubt, daß diesfalls offenbar ein Mißverständnis vorliegen müsse, und gestattet sich die Frage an den kgl. ung. Ministerpräsidenten zu richten, ob letzteres Verlangen sich nur auf den Vertrag mit Italien, bei welchem ein solcher Modus möglich erscheinen würde, oder aber auf alle Verträge beziehe. Redner würde eine auf alle Verträge sich erstreckende Weigerung der ungarischen Regierung, Delegierte zu den Verhandlungen zu ernennen, sowie die Forderung, daß die Verhandlungen im diplomatischen Wege geführt werden sollen, schlechterdings nicht begreiflich finden, da in dieser Beziehung nur zwei Möglichkeiten gegeben seien: Entweder es dürfen Verhandlungen geführt werden, dann sei nicht abzusehen, weshalb dieselben nicht durch Delegierte geführt werden sollten. Oder aber es dürften überhaupt keine Verhandlungen geführt werden, dann müsse es auch verboten sein, dieselben im diplomatischen Wege zu führen.

Was das von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten dargelegte Promemoria über die Neuregelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie anlangt, gestattet sich Redner zu bemerken, daß die von ihm angeregte Frage jedenfalls unabhängig von den in diesem Promemoria entwickelten Grundsätzen behandelt werden müßte, und daß über dieses letztere selbst, nachdem es eine Änderung der 1867er Grundlage involviere, nicht die Regierungen entscheiden könnten, sondern die eventuelle Schlußfassung hierüber den Parlamenten zustehe.

Der kgl. ung. Ministerpräsident F Z M. Freiherr v. Fejérváry möchte diesen Ausführungen des gemeinsamen Ministers des Äußern gegenüber bemerken dürfen, daß er momentan über den Stand dieser Frage nicht näher orientiert sei, daß er jedoch glaube, daß der diesfällige Standpunkt der kgl. ung. Regierung keine Änderung erfahren habe. Redner gestattet sich übrigens daran zu erinnern, daß die ungarische Regierung sich diesfalls einem direkten, wenn auch ungesetzlichen Verbote des Parlamentes gegenüber befinde und sich daher nicht so frei bewegen könne, wie es im Interesse der Sache wünschenswert wäre.¹⁶

¹⁴ *Zum Standpunkt der neuen ungarischen Regierung in der Frage des Wirtschaftsausgleichs und der Handelsverträge siehe Fejérváry an Gotuchowski v. 19. 6. 1905, HHSrA., PA. I, Karton 662, XIV/180. Vgl. den Ungarischen Ministerrat v. 19. 6. 1905, OL., Sektion K-27, Nr. 14/1905, und v. 28. 6. 1905, ebd., Nr. 17/1905. Nach Auffassung des Außenministers hätte die neue ungarische Regierung die Aufgabe gehabt, Gesetzentwürfe zu folgenden Fragen zu unterbreiten: a) Zoll- und Handelsvertrag zwischen Ungarn und Österreich; b) autonomer Zolltarif des gemeinsamen Zollgebietes; c) Ratifizierung des mit Deutschland bereits geschlossenen Handelsvertrages; d) Gesetzentwurf, mit welchem im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzartikels XXX/1899 der Regierung die Ermächtigung erteilt würde, in die Verhandlung der noch rückstehenden Handelsverträge einzutreten. Die ungarische Regierung sah sich selbst aber lediglich als Übergangskabinet an, deswegen konnte sie sich nur die Aufgabe stellen, die unaufschiebbaren Angelegenheiten des staatlichen Lebens zu erledigen.*

¹⁵ *Siehe Anm. 8.*

¹⁶ *Siehe Anm. 1.*

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Allerhöchstihrer Ansicht dahin Ausdruck zu geben, daß die Weigerung der ungarischen Regierung, Delegierte für die Vertragsverhandlungen zu nominieren, auf die Furcht der Ressortminister vor dem Parlamente und vor der öffentlichen Meinung zurückzuführen sei. Allerhöchstdieselben geruhen die Reservierung der Zustimmung der Parlamente als das entscheidende Moment für die Beurteilung dieser Angelegenheit zu bezeichnen und im übrigen sich dahin auszusprechen, daß die ungarische Opposition in handelspolitischen Fragen noch verhältnismäßig vernünftig sei und voraussichtlich die Dinge nicht werde auf die Spitze treiben wollen.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch möchte zu dieser Frage seinerseits bemerken dürfen, daß er im Abgeordneten Hause aufgrund der ihm vorliegenden amtlichen Mitteilungen erklärt habe, daß die ungarische Regierung unter gewissen Vorbehalten bereit sei, in Handelsvertragsverhandlungen mit den fremden Staaten einzutreten, und daß er sich infolgedessen für berechtigt angesehen habe, damals die handelspolitische Situation als gebessert zu bezeichnen. Redner gestattet sich hierauf den Passus der letzten einschlägigen Note des kgl. ung. Handelsministers zu verlesen¹⁷ und hieran die Bemerkung zu knüpfen, daß er eine definitive Ablehnung der kgl. ung. Regierung, Delegierte zu den Handelsvertragsverhandlungen zu ernennen, als einen Bruch der gegenwärtig zwischen den beiden Staaten bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen würde betrachten müssen und sich genötigt sehen würde, mit neuen Anträgen an Se. Majestät heranzutreten, welche bezwecken würden, die handelspolitischen Beziehungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu den fremden Staaten aufgrund des selbständigen Zollgebietes zu regeln, da die diesseitige Reichshälfte unmöglich der Gefahr ausgesetzt werden könne, am 1. März 1906 mit der ganzen Welt im Zollkriege zu stehen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit, welche kaum noch einen Aufschub von Tagen zulasse, erlaubt sich Redner an den kgl. ung. Ministerpräsidenten die Frage zu richten, ob auf die Nominierung von ungarischen Delegierten zu den Vertragsverhandlungen gerechnet werden könne.

Der kgl. ung. Ministerpräsident FZM. Freiherr v. Fejérváry gestattet sich eine Antwort auf diese Frage nach Rücksprache mit den Ressortministern in Aussicht zu stellen.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch erbittet sich hierauf das Wort, um, noch bevor er sich zu den Darlegungen des kgl. ung. Ministerpräsidenten vom österreichischen Standpunkte äußert, eine mit dem Exposé desselben nicht im Zusammenhange stehende Frage an denselben zu richten. Es sei seit einigen Jahren Gepflogenheit, der Kriegsverwaltung zum Zwecke des Handeinkaufes von Vorräten bei den kleinen Produzenten im Herbste einen Voranschuß von 9,4 Millionen zur Verfügung zu stellen. Die k. k. Regierung habe sich ihrerseits bereit erklärt, den auf die diesseitige Reichshälfte quotenmäßig entfallenden Betrag der erwähnten Summe beizustellen. Die kgl. ung. Regierung habe dagegen die Leistung des auf Ungarn entfallenden verhältnismäßig geringen Be-

¹⁷ *Siehe Anm. 8.*

trages von ungefähr 2,4 Millionen abgelehnt. So sehr nun auch die Handeinkäufe im Interesse der österreichischen kleinen Produzenten gelegen seien, könne die österreichische Regierung doch in dieser Angelegenheit nicht einseitig vorgehen. Die Angelegenheit dränge auch und könne nicht hinausgeschoben werden, bis etwa die ungarische Krise eine Lösung gefunden haben werde, da eben jetzt der Zeitpunkt sei, in welchem die Handeinkäufe bei den Produzenten gemacht werden müßten. Würden diese Einkäufe nicht jetzt gemacht, so würden die Vorräte von Händlern aufgekauft werden und die kleinen Produzenten um ihren Gewinn kommen. Bei einem Einkaufe in einem späteren Momente sei auch die Provenienz der inzwischen bereits in die Hände von Händlern übergegangenen Produkte nicht mehr feststellbar, und es sei die Möglichkeit gegeben, daß um den von der diesseitigen Reichshälfte zur Verfügung gestellten Betrag Produkte ungarischer Provenienz gekauft würden. Redner gestattet sich daher, an den kgl. ung. Ministerpräsidenten das dringende Ersuchen zu richten, den auf Ungarn entfallenden Betrag zur Verfügung zu stellen und es der k. k. Regierung zu ermöglichen, ihrerseits das gleiche zu tun.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen an den k. k. Ministerpräsidenten die Frage zu richten, weshalb die österreichische Regierung in dieser Angelegenheit, zumal es sich hiebei um ein speziell österreichisches Interesse handle, nicht unabhängig von den Entschlüssen der ungarischen Regierung vorgehen könnte.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch gestattet sich diese Frage dahin zu beantworten, daß er in der in Rede stehenden Angelegenheit auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen müsse und daß die österreichische Regierung im Hinblick auf dieselbe nur insoweit die quotenmäßigen Beiträge zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu leisten in der Lage sei, als Ungarn in dieser Beziehung seinen Verpflichtungen nachkomme. Die k. k. Regierung müsse mit dem großen Umschwunge rechnen, welcher sich infolge der Entwicklung der Dinge in Ungarn sowohl im österreichischen Parlamente als auch in der österreichischen öffentlichen Meinung vollzogen habe, und welcher in seiner Art vielleicht ebenso groß sei, wie der in Ungarn eingetretene.

Der kgl. ung. Ministerpräsident FZM. Freiherr v. Fejérváry möchte demgegenüber darauf hinweisen dürfen, daß die Beschlüsse der Delegationen in Österreich Gesetz sind, in Ungarn aber erst nach ihrer Inartikulierung durch den Reichstag Gesetzeskraft erlangen. Redner könne daher keine anderen Summen anweisen lassen, als die quotenmäßig festgesetzten Beträge. Übrigens sei die ungarische Regierung auch nicht in der Lage, den erwähnten Vorschuß zu leisten, da das hiezu erforderliche Geld nicht vorhanden sei.

Auf letzteres Argument geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät mit der Bemerkung zu reflektieren, daß trotz des von dem ungarischen Ministerpräsidenten angeführten Geldmangels doch die für die Erhöhung der Pensionsbezüge der 1848-Honvéds erforderlichen Mittel vorhanden gewesen seien. Se. Majestät geruhen übrigens ausdrücklich zu betonen, daß Allerhöchstdieselben mit dieser Bemerkung durchaus keinen Vorwurf gemeint, sondern nur hätten konstatieren wollen, daß das notwendige Geld wohl zu beschaffen sein würde.

Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Ritter v. Pitreich erbittet sich das Wort, um zur Klarstellung dieser Angelegenheit darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es sich bei derselben lediglich um ein Übereinkommen zwischen der Kriegsverwaltung und den beiden Regierungen handle, welches mit dem Budget eigentlich gar nichts zu tun habe, weshalb die Angelegenheit auch keine staatsrechtliche sei. Redner gestattet sich, es als sehr wünschenswert zu bezeichnen, wenn die k. k. Regierung sich entschließen wollte, in dieser Frage unabhängig von der Haltung der ungarischen Regierung vorzugehen.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch gestattet sich nachdrücklich zu betonen, daß ein gemeinsames Vorgehen in dieser, die gemeinsame Armee betreffenden Frage sowohl im Interesse dieser selbst als auch in jenem der Monarchie dringend wünschenswert sei.

Der kgl. ung. Ministerpräsident FZM. Freiherr v. Fejérváry möchte mit Bezugnahme auf diesen Wunsch des k. k. Ministerpräsidenten bemerken dürfen, daß er auf das Aufwerfen dieser Frage in der heutigen Ministerkonferenz nicht vorbereitet gewesen und daher über dieselbe nicht genau informiert sei. Nachdem er sich diesfalls eingehend orientiert haben werde, werde er darüber schlüssig werden, ob die ungarische Regierung in der Lage sein werde, dem Wunsche der österreichischen Regierung in dieser Frage Rechnung zu tragen.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch erbittet sich hierauf das Wort, um sich zu dem soeben vernommenen Exposé des kgl. ung. Ministerpräsidenten vom österreichischen Standpunkte zu äußern. Redner gestattet sich, seine diesfälligen Ausführungen mit dem Hinweise darauf einzuleiten, daß die nunmehr schon ein halbes Jahr dauernde ungarische Krise eine tiefgehende Rückwirkung auf die österreichischen Verhältnisse ausübe und daß, wenn es der k. k. Regierung bisher gelungen sei, das Parlament und die öffentliche Meinung zu einer reservierten und besonnenen Auffassung der Lage in Ungarn zu bringen, es immer schwieriger werde, das Parlament noch weiter zurückzuhalten, wenn dasselbe gewisse einseitige Verfügungen zu treffen wünscht, wozu demselben der Umstand Anlaß bieten dürfte, daß in diesem Jahre eine Entwirrung der Lage in Ungarn kaum mehr zu erhoffen sei. Es sei keine Aussicht auf die Wahl einer ungarischen Delegation und daher auch nicht auf ein gemeinsames Budget für das Jahr 1906 vorhanden, so daß die österreichische Regierung voraussichtlich in die Lage kommen werde, in der einen oder anderen Weise diesfalls Vorsorge zu treffen, wozu sie auch dann bereit sein würde, wenn das Parlament versagen sollte. Die österreichische Regierung gebe sich hiebei allerdings Rechenschaft von den schwerwiegenden Konsequenzen, welche der einmalige Ausfall der Delegationen voraussichtlich nach sich ziehen würde, da dann das österreichische Parlament gewiß versucht sein werde, die äußere Politik sowie die Angelegenheiten der Armee in den Kreis seiner Erörterungen und Beschlußfassung einzubeziehen und die gemeinsamen Minister vor sein Forum zu zitieren, oder wenigstens die österreichischen Minister zu zwingen, die gemeinsamen Angelegenheiten vor dem Hause zu vertreten.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen hier die Bemerkung einzuschalten, daß auch ungarischerseits in Erwägung gezogen werden müsse, was zu geschehen habe, wenn keine Delegation gewählt werden sollte.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch gestattet sich hierauf, in seinen Darlegungen fortfahrend, darauf hinzuweisen, daß es außer den von ihm bereits erwähnten Fragen noch andere wichtige, durch die ungarische Krise auf das empfindlichste berührte Angelegenheiten gebe, und bezeichnet als solche den gemeinsamen Zolltarif und die Handelsverträge mit dem Auslande, für welche als äußerster Termin der 1. März nächsten Jahres in immer bedrohlichere Nähe rücke und bis zu welchem Zeitpunkte die Handelsverträge mit den fremden Staaten abgeschlossen sein und in Wirksamkeit treten müßten, solle Österreich sich dann nicht in einem Zustande handelspolitischer Wehrlosigkeit dem Auslande gegenüber befinden, was den Ruin tausender und abertausender wirtschaftlicher Existenzen unfehlbar nach sich ziehen würde. Die ungarische Regierung müsse daher die Durchführung der Handelsverträge in irgendeiner Weise sicherstellen, widrigenfalls die österreichische Regierung im eigenen Wirkungskreise die erforderlichen Maßnahmen vorkehren müßte, um dem Eintritte des erwähnten katastrophalen Zustandes vorzubeugen.

Auf den Inhalt des Exposés der kgl. ung. Regierung übergehend gestattet Redner sich zu bemerken, daß in demselben Dinge vorkommen, welche geeignet seien, auf die politische Lage in Österreich die größte Rückwirkung auszuüben. Redner meine hiemit in erster Linie die für Ungarn in Aussicht genommene Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, welche in der diesseitigen Reichshälfte sofort den Wunsch nach Einführung desselben auch für Österreich hervorrufen würde. Da nun nach der innersten Überzeugung des Redners Österreich für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes noch nicht reif sei, würde die k. k. Regierung genötigt sein, die dahin gehende Forderung zurückzuweisen. Infolgedessen würden in Österreich Zustände eintreten, mit denen verglichen selbst die gegenwärtige Lage in Ungarn noch als befriedigend angesehen werden könnte, und es würde eine so tief gehende Gärung hervorgerufen werden, daß selbst die bewaffnete Macht nicht imstande sein würde, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Angesichts dieser, infolge der eventuellen Einführung des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes in der Monarchie beziehungsweise in Österreich zu gewärtigenden großen Umwälzung müsse man sich die Frage vorlegen, ob nicht die einfache Separation der beiden Staaten der Monarchie im Vergleiche zu einer so grundstürzenden Maßnahme als das geringere Übel zu betrachten wäre.

Redner gestattet sich hierauf die Vorschläge der ungarischen Regierung betreffend der Neuregelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staaten der Monarchie zur Sprache zu bringen und hiebei zunächst nochmals zu betonen, daß der k. k. Handelsminister jedenfalls nicht kompetent sei, sich über dieselben zu äußern, die Befugnis zu einer offiziellen Meinungsäußerung über diese Frage vielmehr nur dem k. k. Ministerpräsidenten beziehungsweise dem Ministerrate zustehe.

Der erste Punkt dieser Vorschläge, nämlich die Ersetzung des Zoll- und Handelsbündnisses durch einen die Verkehrsfreiheit zwischen den beiden Staaten stipulierenden Handelsvertrag, involviere nichts mehr und nichts weniger als eine partielle Änderung der 1867er Grundlage, und zwar eine Änderung, wie sie ausschließlich den ungarischen Interessen entspreche, ganz abgesehen davon, daß nicht recht begreiflich erscheine, wie ein solcher Vertrag mit der den fremden Staaten zu gewährenden Meistbegünstigung in Einklang zu bringen wäre. Dabei sollen aber doch für gewisse

Artikel Zollschranken errichtet werden, was dem Staatsschatze Millionen kosten und für die Industrie eine große Plackerei sein würde. Diese Vorschläge seien nichts anderes als eine Vorbereitung für die gänzliche wirtschaftliche Trennung der beiden Staatsgebiete nach zehn Jahren, da man sich darüber wohl keiner Täuschung hingeben dürfte, daß nach Ablauf dieser Frist kein solcher Handelsvertrag mehr zustande kommen werde. Es sei nun absolut kein österreichisches Interesse, Ungarn diese zehnjährige Frist für die Vorbereitung auf die gänzliche Trennung zu konzedieren. Redner wäre seinerseits, wenn es sein müßte, bereit, an die Errichtung von Zollschranken zwischen den beiden Gebieten zu schreiten, dann müßten aber diese Zollschranken nicht nur für verzehrungssteuerpflichtige Artikel, sondern für alle Produkte errichtet werden, und zwar nicht in dem Ungarn genehmen Zeitpunkte, sondern ausschließlich in dem für Österreich passenden Zeitpunkte, nämlich am 1. März 1906. Ein weiteres Bedenken, welches Redner gegen die in Rede stehenden wirtschaftlichen Vorschläge der ungarischen Regierung zu erheben habe, beziehe sich auf den Abschluß der Handelsverträge aufgrund der gesonderten Zolltarife. Sollten nämlich die Handelsverträge auf dieser Basis abgeschlossen werden, so würde hiedurch der Unterschied zwischen der zur Zeit auf einer Realunion beruhenden Monarchie und zwei lediglich durch die Personalunion verbundenen Staaten dem Auslande gegenüber gänzlich verwischt werden. Im allgemeinen vermisse Redner in den gedachten Vorschlägen der ungarischen Regierung irgendwelche Gegenkonzessionen, welche dem österreichischen Staate für deren Annahme gewährt werden müßten. Keine österreichische Regierung, welche auf dem Standpunkte der Monarchie stehe, würde daher diese Propositionen anzunehmen in der Lage sein. Redner wolle diese Vorschläge nicht gerade als indiskutabel bezeichnen, da ja schließlich die ganze 1867er Grundlage diskutabel sei. Eine partielle Regelung dieser letzteren in der von der ungarischen Regierung vorgeschlagenen Form wäre aber für die österreichische Regierung ganz unannehmbar, weshalb Redner dringend bitten müsse, von einer so grundstürzenden Änderung der 1867er Basis abzusehen.

Im Abschlusse an diese Ausführungen gestattet Redner sich zu erklären, daß er im Hinblick auf die Möglichkeit, daß bis zu Ende des laufenden Jahres die parlamentarische Ordnung in Ungarn nicht hergestellt werden könnte, Garantien verlangen müsse, daß Ungarn seinen materiellen Verpflichtungen, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, nachkommen werde. Diese Verpflichtungen seien: 1. Die Leistung der quotenmäßigen Beiträge zu den gemeinsamen Auslagen. 2. Die Stellung von Rekruten für die gemeinsame Armee, da eine Armee, für welche nur die diesseitige Reichshälfte Rekruten stellen würde, keine gemeinsame Armee mehr sein würde. 3. Die Leistung des Beitrages zur Verzinsung der gemeinsamen Staatsschuld. Schließlich müsse Redner auch Garantien dafür verlangen, daß die ungarische Regierung ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen zur Perfektionierung der Handelsverträge treffe und während der Geltungsdauer dieser letzteren das gemeinsame Zollgebiet ohne Errichtung von Zollschranken aufrechterhalte.

S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen nach Anhörung der Ausführungen des k. k. Ministerpräsidenten Allerhöchststhrer Ansicht dahin Ausdruck zu geben, daß die Neuregelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staatsgebieten

der Monarchie aufgrund einer Verständigung zwischen den beiden Parlamenten erfolgen müsse.

Der kgl. ung. Ministerpräsident FZM. Freiherr v. Fejérváry bittet demgegenüber bemerken zu dürfen, daß der sogenannte 1867er Ausgleich sich nach ungarischer Auffassung als ein Paktum zwischen der Nation und ihrem Könige darstelle, worauf S. e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t zu replizieren geruhen, daß dies ein auf die Dauer nicht aufrechtzuerhaltender Standpunkt sei und daß Allerhöchstdieselben gegenüber den immer weitergehenden Forderungen der ungarischen Parteien bei den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern einen Rückhalt zu suchen sich bemüßigt fänden.¹⁸

Der kgl. ung. Ministerpräsident FZM. Freiherr v. Fejérváry erbittet sich das Wort, um darauf hinzuweisen, daß die in Rede stehenden Vorschläge der kgl. ung. Regierung zur Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staaten lediglich als eine Folge der so schweren ungarischen Krise entstanden und als Mittel zur Sanierung derselben gedacht seien. Was die von dem k. k. Ministerpräsidenten verlangten Garantien betrifft, gestattet Redner sich zu erklären, daß er zu seinem Bedauern schlechterdings außerstande sei, dieselben zu geben, da in dem gegenwärtigen Momente weder die jetzige noch eine andere ungarische Regierung in der Lage wäre, irgend etwas zu garantieren. Daß die von ihm vorgeschlagene Parlamentsreform eine gewisse Rückwirkung auf die Verhältnisse in Österreich üben werde, wolle Redner keineswegs in Abrede stellen, doch seien große Krisen eben nur durch große Mittel zu sanieren und die Parlamentsreform das einzige Mittel, die von ihm früher als so schädlich bezeichneten Elemente aus dem Parlamente zu verdrängen. Übrigens möchte Redner seiner Ansicht dahin Ausdruck geben dürfen, daß die Sozialisten nicht gar so gefährlich seien, wie gemeinhin angenommen werde, und daß sich mit ihnen werde arbeiten lassen, weshalb eine Gefahr für den Staat aus der Parlamentsreform nicht zu erwarten stehe. Redner gestattet sich zur Bekräftigung seiner Behauptung auf das Verhalten der Sozialisten in anderen Ländern, z. B. Frankreich und Deutschland, zu verweisen, wo die Sozialisten eine ganz traitable Partei seien.

Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski möchte diese Ansicht von der Harmlosigkeit der Sozialisten nicht teilen und auf die ihm aus eigener Anschauung bekannte, sich immer düsterer gestaltende innere Lage in Frankreich hinweisen dürfen, wo eben infolge des allgemeinen Wahl-

¹⁸ Daß der Ausgleich Angelegenheit des Königs und der ungarischen Nation, d. h. des Parlaments ist, ist tatsächlich auf Deáks Standpunkt zurückzuführen. Diese Auffassung hat aber nach der Entstehung des Dualismus ihre Existenzberechtigung verloren. Franz Joseph meinte, als er die Vertreter der Koalition am 23. September 1905 in der sog. Fünf-Minuten-Audienz empfing: Eine Revision der Grundlage von 1867, sofern es um wirtschaftliche oder um andere, das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn betreffende Fragen ginge, könne nicht einseitig von der Krone und der Nation, sondern allein unter den beiden Staaten der Monarchie und von den durch Vermittlung der beiden Regierungen und ad hoc einzusetzenden Parlamentsausschüssen in die Wege geleitet und aufgrund eines vom König zu sanktionierenden Kompromisses vollzogen werden. OL., Sektion I-35, Nachlaß Daruváry, Karton I. Zitiert bei DOLMÁNYOS, A koalíció az 1905–1906. évi kormányzati válság idején 107.

rechtes die Regierung selbst sich schon mehr oder weniger in den Händen der Sozialisten befände.

Se. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen diesfalls daran zu erinnern, daß vielfach die Ansicht vorherrsche, der größte Fehler, den Fürst Bismarck jemals begangen, habe in der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für den deutschen Reichstag bestanden. Übrigens geruhen Se. Majestät Allerhöchstihrer Ansicht dahin Ausdruck zu leihen, daß auch nach Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in Ungarn keine viel besseren Elemente in den Reichstag gelangen würden.

Der k. u. k. g e m e i n s a m e F i n a n z m i n i s t e r F r e i h e r r v. B u r i á n erbittet sich das Wort, um darauf aufmerksam machen zu dürfen, das die Parlamentsreform aufgrund der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes nicht von der jetzigen Regierung angeregt wurde, sondern daß diese Reform in Ungarn überhaupt eine aktuelle Frage sei und einen Programmpunkt der 48er Partei bilde. Die Absicht der ungarischen Regierung bei Aufnahme dieses Punktes in ihr Sanierungsprogramm sei offenbar auch auf die Absicht zurückzuführen, der 48er Partei bei der Bevölkerung den Rang abzulaufen, wozu umso mehr Aussicht vorhanden sei, als diese Partei jetzt im Begriffe stehe, diesen Programmpunkt fallen zu lassen und sich hiedurch weite Bevölkerungsschichten zu entfremden. Übrigens würde die Frage der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in Ungarn von der Tagesordnung selbst dann nicht mehr verschwinden, wenn die Regierung auf die Parlamentsreform verzichten wollte. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß ein großer Unterschied zwischen der sozialistischen Partei in Ungarn und den gleichen Parteien in anderen Ländern bestehe. Die ungarischen Sozialisten seien nicht turbulent und strebten nur eine Erweiterung des Wahlrechtes an, in welchem Bestreben sie sich übrigens mit sehr konservativen Bevölkerungsschichten begegneten. Infolge der Restriktion, welche an die Ausübung des allgemeinen Wahlrechtes geknüpft sei und welche in der Forderung der Kenntnis des Lesens und Schreibens auf seiten der Wähler bestehe, werde es sich – bei dem großen Prozentsatz von Analphabeten, welchen Ungarn aufweise – eigentlich auch gar nicht um die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, sondern nur um eine bedeutende Erweiterung des gegenwärtig bestehenden, nachgerade absolut gewordenen Wahlrechtes handeln. Es werde eben sehr viel darauf ankommen, wie man die Sache darstellen werde, und in dieser Beziehung sei es jedenfalls angezeigt, die Parlamentsreform mehr unter dem Gesichtspunkte einer Erweiterung des Wahlrechtes erscheinen zu lassen.

Se. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen dieser Auffassung zuzustimmen und Sich dahin zu äußern, daß die Reform nicht als ein Entgegenkommen an die sozialistischen Prinzipien dargestellt werden sollte, ein Fehler, welchen [der] Minister des Inneren Kristóffy bei Anregung dieser Frage begangen habe.¹⁹

¹⁹ *Innenminister Kristóffy richtete im Juli 1905 eine Denkschrift an den Herrscher, in der er darlegte, wie sich das ungarische Parlament und das politische öffentliche Leben in Ungarn durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes umgestalten würden. Der König willigte ein, daß Kristóffy seinen Reformplan als Privatmeinung veröffentlichte. Der Innenminister verkündete das allgemeine Wahlrecht am 27. Juli vor einer ihn besuchenden Delegation der Sozialdemokratischen Partei. KRISTÓFFY, Magyarország kálváriája, Bd. 1 187–195; SOMOGYI, Választójog és parlamentarizmus a dualizmuskori Ausztriában 1861–1907 113–117; DOLMÁNYOS, A koalíció az 1905–1906. évi kormányzati válság idején 56–61.*

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch bittet, die von ihm hinsichtlich der Parlamentsreform erhobenen Bedenken dahin erläutern zu dürfen, daß dieselben sich durchaus nicht gegen die Erweiterung des jetzigen, zu beschränkten Wahlrechtes, sondern lediglich aus den von ihm dargelegten triftigen Gründen gegen die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes gerichtet hätten.

Was die von ihm verlangten Garantien betrifft, so habe Redner damit lediglich Aufklärungen über dasjenige gemeint, was die ungarische Regierung in betreff des ungestörten Funktionierens der gemeinsamen Institutionen sowie der Durchführung der Handelsverträge vorzukehren beabsichtige, falls bis zu Ende dieses Jahres die parlamentarische Ordnung in Ungarn nicht wiederhergestellt worden sei. Es handle sich also nicht um Garantien im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern lediglich um Auskünfte, auf deren Erteilung Redner allerdings bestehen müsse.

Der kgl. ung. Ministerpräsident F Z M. Freiherr v. Fejérváry gestattet sich nochmals darzulegen, daß er, solange er die gegenwärtigen Gesetze respektieren und sich innerhalb sehr eng gezogener Grenzen halten müsse, weder Garantien geben, noch irgendwelche bindende Erklärungen abgeben könne.²⁰

Se. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen demgegenüber die unbedingte Notwendigkeit zu betonen, daß bezüglich der erwähnten Belange doch irgendeine Vorsorge getroffen und ein Weg zu deren Sicherstellung gefunden werden müsse. Se. Majestät geruhen hierauf die Frage der Stellung von Rekruten für die gemeinsame Armee zur Sprache zu bringen und an den k. k. Ministerpräsidenten die Anfrage zu richten, ob die österreichische Regierung die Verpflichtung Ungarns zur Stellung von Rekruten zur gemeinsamen Armee als erfüllt ansehen würde, wenn statt der zu dreijährigem Präsenzdienste verpflichteten Rekruten Ersatzreservisten zu dem in Ungarn sich ergänzenden Teile der gemeinsamen Armee einberufen werden würden.²¹

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch gestattet sich, diese Ah. Anfrage dahin zu beantworten, daß die österreichische Regierung sich diesfalls darauf beschränke, die Aufrechterhaltung der Stände auf der vorgeschriebenen Höhe zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Resultat durch Einreihung von Rekruten oder von Ersatzreservisten erreicht werde. Auf die Dauer würde allerdings ein solcher Modus der Ergänzung des ungarischen Teiles der gemeinsamen Armee zu Bedenken Anlaß geben, vorübergehend und in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände könne die k. k. Regierung sich jedoch mit demselben abfinden.

Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski erbittet sich das Wort, um darauf hinzuweisen, daß die bisher geführte Diskussion zwar sehr lehrreich gewesen sei und zur Klärung mancher Punkte beigetragen habe, daß dieselbe sich jedoch vorwiegend mit den Mitteln beschäftigt habe, welche anzuwenden wären, um in Ungarn wieder geordnete parlamentarische Zustände herzustellen. Redner wolle zwar durchaus nicht die Hoffnung vorzeitig aufgeben, daß es gelingen werde, zu diesem so wünschenswerten Resultate zu gelangen, möchte sich aber

²⁰ Später formuliert Gołuchowski noch eindeutiger: Die Verwaltung in Ungarn würde dann voraussichtlich militärisch organisiert werden müssen.

²¹ Siehe GMR. v. 3. 4. 1902, GMCZ. 438, und Beilage 61a.

trotzdem gestatten hervorzuheben, daß vor allem darüber Klarheit geschafft werden müsse, was im schlimmsten Falle, nämlich wenn keine Entwirrung zu erreichen sein sollte, zu geschehen hätte. Da bis zum Eintritte der zu erhoffenden Ernüchterung immerhin regiert werden müsse, trete dann an die Krone die Pflicht heran, zum Schutze der vitalen Interessen der Monarchie sowie der dieselben bildenden beiden Staaten einzugreifen, und zwar eventuell auch unter Anwendung von Gewalt einzugreifen. Die Verwaltung in Ungarn würde dann voraussichtlich militärisch organisiert werden müssen, obgleich Redner der Ansicht sei, daß sich auch aus dem Zivilstande eine hinlängliche Anzahl von Personen finden lassen würde, welche zur Übernahme von Beamtenstellen bereit sein würden. Nötigenfalls müsse man eben zu diesem Zwecke auf Angehörige der Nationalitäten greifen, unter denen es gewiß geeignete Männer geben werde, die bereit sein würden, in amtlicher Eigenschaft sich der Verwaltung des Landes zu widmen. Jedenfalls aber müsse der Kriegsminister schon jetzt sich darüber äußern, wie er sich die Durchführung der Staatsnotwendigkeiten vorstelle, falls an die Mitwirkung seines Ressorts bei dieser Aufgabe appelliert werden sollte.²²

S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen der Ansicht Ausdruck zu geben, daß von dem Augenblicke an, wo die für die äußersten Eventualitäten zu ergreifenden Maßnahmen zur Diskussion gestellt werden sollen, diese letztere auf das militärische Gebiet übergehe und daß diese Seite der Frage einer besonderen, unter Zuziehung eines militärischen Schriftführers abzuhaltenden Besprechung vorzubehalten sei, deren Beginn Allerhöchstdieselben allsogleich anzuordnen geruhen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 17. September 1905. Franz Joseph.

Nr. 61a Zur militärischen Frage, Ischl, 22. August 1905

Fortsetzung der Beratungen des GMR. v. 22. 8. 1905, GMCZ. 450
Protokollführer: Rohmwerk.

S e. M a j e s t ä t geruhen nunmehr Ag. zur Besprechung der militärischen Frage überzugehen und Ah. auszusprechen, daß diese Frage auch unabhängig von den Vorgängen im ungarischen Reichstage und den eventuell aus letzterer Ursache zu ergreifenden Maßregeln – als Frage, welches gesetzliche Mittel zu wählen sei, um die Stände der Truppen komplett zu erhalten – einer Schlußfassung bedürfe.

Um die kompletten Stände zu erhalten, stünden zwei Wege offen, entweder indem man den dritten (letzten) Präsenzzahrgang im Herbste nicht beurlaubt, was jedoch sehr

²² Der Plan Lösung der ungarischen Krise durch Waffengewalt wurde von dem Operationsbüro bereits am 19. 7. 1905 vorbereitet, und einen Monat später, am 13. 8. 1905 (also noch vor diesem Ministerrat), billigte der Stellvertreter des Generalstabschefs, FZM. Potiorek, die Studie U. Diese Dokumente werden zusammenfassend Operationsplan für den Kriegsfall U (U = Ungarn) genannt, siehe PEBALL-ROTHENBERG, Der Fall „U“, 85–126; ferner HANÁK, Magyarországtörténete 1890–1918, Bd. 1 579.

trotzdem gestatten hervorzuheben, daß vor allem darüber Klarheit geschaffen werden müsse, was im schlimmsten Falle, nämlich wenn keine Entwirrung zu erreichen sein sollte, zu geschehen hätte. Da bis zum Eintritte der zu erhoffenden Ernüchterung immerhin regiert werden müsse, trete dann an die Krone die Pflicht heran, zum Schutze der vitalen Interessen der Monarchie sowie der dieselben bildenden beiden Staaten einzugreifen, und zwar eventuell auch unter Anwendung von Gewalt einzugreifen. Die Verwaltung in Ungarn würde dann voraussichtlich militärisch organisiert werden müssen, obgleich Redner der Ansicht sei, daß sich auch aus dem Zivilstande eine hinlängliche Anzahl von Personen finden lassen würde, welche zur Übernahme von Beamtenstellen bereit sein würden. Nötigenfalls müsse man eben zu diesem Zwecke auf Angehörige der Nationalitäten greifen, unter denen es gewiß geeignete Männer geben werde, die bereit sein würden, in amtlicher Eigenschaft sich der Verwaltung des Landes zu widmen. Jedenfalls aber müsse der Kriegsminister schon jetzt sich darüber äußern, wie er sich die Durchführung der Staatsnotwendigkeiten vorstelle, falls an die Mitwirkung seines Ressorts bei dieser Aufgabe appelliert werden sollte.²²

S e. k. u. k. a p o s t. M a j e s t ä t geruhen der Ansicht Ausdruck zu geben, daß von dem Augenblicke an, wo die für die äußersten Eventualitäten zu ergreifenden Maßnahmen zur Diskussion gestellt werden sollen, diese letztere auf das militärische Gebiet übergehe und daß diese Seite der Frage einer besonderen, unter Zuziehung eines militärischen Schriftführers abzuhaltenden Besprechung vorzubehalten sei, deren Beginn Allerhöchstdieselben allsogleich anzuordnen geruhen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 17. September 1905. Franz Joseph.

Nr. 61a Zur militärischen Frage, Ischl, 22. August 1905

Fortsetzung der Beratungen des GMR v. 22. 8. 1905, GMCZ. 450
Protokollführer: Rohmwerk.

S e. M a j e s t ä t geruhen nunmehr Ag. zur Besprechung der militärischen Frage überzugehen und Ah. auszusprechen, daß diese Frage auch unabhängig von den Vorgängen im ungarischen Reichstage und den eventuell aus letzterer Ursache zu ergreifenden Maßregeln – als Frage, welches gesetzliche Mittel zu wählen sei, um die Stände der Truppen komplett zu erhalten – einer Schlußfassung bedürfe.

Um die kompletten Stände zu erhalten, stünden zwei Wege offen, entweder indem man den dritten (letzten) Präsenzzahrgang im Herbste nicht beurlaubt, was jedoch sehr

²² Der Plan Lösung der ungarischen Krise durch Waffengewalt wurde von dem Operationsbüro bereits am 19. 7. 1905 vorbereitet, und einen Monat später, am 13. 8. 1905 (also noch vor diesem Ministerrat), billigte der Stellvertreter des Generalstabschefs, FZM. Potiorek, die Studie U. Diese Dokumente werden umfassend Operationsplan für den Kriegsfall U (U = Ungarn) genannt, siehe PEBALL-ROTHENBERG, Der Fall „U“, 85–126; ferner HANÁK, Magyarországotörténete 1890–1918, Bd. 1 579.

zu erwägen sei; oder indem man zur Deckung der durch die Beurlaubung des letzten Präsenzjahrganges entstehenden Abgänge die Ersatzreserve heranzieht.¹

Daß die dermaligen Stände aber aufrecht erhalten werden müssen, sei fraglos und mit einheitlicher Anschauung aus der vorangegangenen Besprechung hervorgegangen.

Der ung. Ministerpräsident Baron Fejérváry sprach sich dahin aus, daß der dritte Präsenzjahrgang vor dem 15. September 1905 nicht zu beurlauben, bis dahin aber auch von einer Einberufung der Ersatzreserve abzusehen sei. Die Einberufung der Ersatzreserve aber nur in jenem Maße, als sie zur Deckung der durch die Beurlaubung des dritten Präsenzjahrganges tatsächlich entstandenen Abgänge erforderlich sei, stattzufinden hätte; demnach nicht alle drei Altersklassen der Ersatzreserve einzuberufen wären.

Die Entscheidung, ob die Rückbehaltung der Drittgährigen bis zum Zeitpunkte der tatsächlichen Einrückung der Ersatzreservisten, welch letzteren ^a laut Instruktion zur Durchführung des Wehrgesetzes^a zur Einrückung eine vierwöchentliche Frist zu gewähren wäre, zu erfolgen habe, könne noch offengehalten werden.

Der Kriegsminister F Z M. v. Pitreich weist vor allem nach, daß mit Rücksicht auf die nach dem Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1888² verfügbaren Ersatzreservisten und des durch den Abgang des dritten Präsenzjahrganges entstehenden Bedarfes die Einberufung aller drei Altersklassen der Ersatzreserve notwendig ist. Gegenüber dem Gesamtbedarf an Ersatzreservisten für das 4., 5., 6., 7., 12. und 13. Korps (über 38 000 Mann) stehen in allen drei Altersklassen nur ein Überschuß von etwa 13 000 Ersatzreservisten zur Verfügung, also etwa 34%, aus welchen die Indisponiblen und die Nichteinrückenden gedeckt werden müssen.

Zu welchem Zeitpunkte nach dem 15. September die Drittgährigen beurlaubt werden können, hänge von den Verhältnissen ab, die um diese Zeit bestünden, sodaß man bis dahin nur die Vorbereitung zur Beurlaubung der Drittgährigen beziehungsweise Einberufung der Ersatzreserve treffen könne.

Baron Fejérváry gibt aufgrund dieser durch den Kriegsminister gegebenen Daten zu, daß unter solchen Umständen die ungarische Regierung auch keine Einwendung zur Einberufung aller drei Altersklassen der Ersatzreservisten erheben könne.

Se. Majestät erachten es als sehr bedenklich, bei nicht zwingenden Gründen, welche erst in einer folgenden Erörterung Erwähnung finden werden, die Drittgährigen bis im Monate Dezember zurückzubehalten. Allerhöchstdieselben bringen auch noch die Fragen, durch welche Kategorien von Mannschaften die im Okkupationsgebiete befindlichen Truppen nach Beurlaubung der Drittgährigen ihre Stände, endlich die Kavallerieregimenter ihre Abgänge zu decken hätten, Ag. zur Besprechung.

Der Kriegsminister F Z M. v. Pitreich beantwortet diese Fragen dahin, daß bezüglich der Deckung der Stände der im Okkupationsgebiete befindlichen Truppen der gleiche Vorgang wie im Jahre 1903 einzuhalten wäre, indem der Ersatz

^{a-a} Einfügung Fejérvárys.

¹ Siehe GMR. v. 3. 4. 1902, GMCZ. 438.

² Siehe GMRProt. v. 29. 11. 1901, GMCZ. 434, Anm. 15.

von den eigenen Regimentern selbst durch präsenste Mannschaft zu leisten, diese aber wieder durch Ersatzreservisten zu decken wäre, hingegen bei ganzen Truppenkörpern, welche im Okkupationsgebiete disloziert sind, von anderen Infanterieregimentern Aushilfe gegeben werden müßte. Was aber die Kavallerieregimenter beträfe, könnten diesen, statt Ersatzreservisten der Infanterie, einjährig dienende Infanteristen des Präsenzstandes zutransferiert werden, welche durch Ersatzreservisten wieder gedeckt würden, was wohl wieder eine Belastung von 9 Mann per Infanteriekompanie ergäbe.

Se. Majestät geruhen nunmehr auf die von der ungarischen Regierung beantragte Verstärkung der Gendarmerie, welche eine Unterstützung durch 5 600 Mann seitens des gemeinsamen Heeres erfahren soll, Ag. einzugehen, weil der Kriegsminister sich gegenüber dieser Frage dahin äußerte, daß er für eine solche Schwächung der ohnedem geringen Stände der Infanterie die Verantwortung nicht mehr zu tragen vermöchte.

Der ungar. Ministerpräsident Baron Fejérváry will bei Besprechung dieser eventuell eintretenden Notwendigkeit vor allem zum Ausdruck bringen, daß diese Maßnahme im gegenwärtigen Stadium eine nur vorbereitende, aber sehr wichtige Maßregel sei und kaum im vollen Umfange beansprucht werden dürfte, es sich vielmehr in Wirklichkeit nur um einige hundert Mann (300–500) handeln wird. Trotzdem müsse er aber einen besonderen Wert auf diese von der ungarischen Regierung beantragte, vorbereitende Maßnahme legen, weil sie für die Unterdrückung kleinerer, plötzlich auftretender Unruhen in einzelnen Distrikten unerläßlich sein wird. Daß größere, über das ganze Land sich ausbreitende Unruhen entstehen, dafür sprechen bisher keinerlei Anzeichen, voraussichtlich wird es sich nur darum handeln, kleinere, in einzelnen Komitaten aufflammende Bewegungen im Keime zu ersticken. Dazu sei aber nötig, das etwas weite Gendarmerienetz durch Aufstellung neuer Posten dichter zu machen und die bestehenden Posten zu verstärken. Wenn die ungarische Regierung daher einer unter Umständen auftretenden Bewegung Herr werden und dafür die Verantwortung tragen soll, so müsse sie die hiezu erforderliche Mittel besitzen.

Der Kriegsminister FZM. v. Pitreich kann gegen ^bdie Absicht der ungarischen Regierung, eine ^bVerstärkung der Gendarmerie ^cdurch Heeresmannschaft zu bewirken, im Prinzip ^cnichts einwenden, ^dausgenommen der Art, wie die Verstärkungen vom gemeinsamen Heere angefordert werden ^dsollen ^e(direkte durch die Flügelkommandanten). ^eDer entscheidende ^fGrund, warum er aber in dem ^gvom ungarischen Landesverteidigungsminister ^gangeforderten Maße auf dieses Projekt ^habsolut ^hnicht eingehen könne, liege eben in den schwachen Ständen der Infanterie. Eine Abgabe in der geforderten Zahl ergibt eine neuerliche Belastung von 9 bis 15 Mann per

b-b *Korrektur Pitreichs aus das ihm vorgelegene Projekt des ungarischen Landesverteidigungsministers, wo die geplante.*

c-c *Korrektur Pitreichs aus zum Ausdruck gelange.*

d-d *Streichung Pitreichs von findet dasselbe ... auch sehr gut.*

e-e *Einfügung Pitreichs.*

f *Korrektur Pitreichs aus einzige.*

g-g *Einfügung Pitreichs.*

h-h *Einfügung Pitreichs.*

Infanteriekompanie, die dann auf einen kaum mehr als 30 Mann betragenden ausrückenden Stand sinken würde, wofür er aber zu gegebener Zeit [nicht], dann schon gar nicht, die Verantwortung übernehmen kann. Die an den ungarischen Landesverteidigungsminister ergangene Antwortsnote über die Verstärkung der ungarischen Gendarmerie erwähnt alle in Betracht kommenden Umstände im Detail und gibt das an, was das Kriegsministerium zu verantworten und dabei noch zu leisten vermag.³ Es wird sich ja nun ergeben, wie in möglichster Übereinstimmung die jedem Teile zufallende Aufgabe sich bei Wahrung der Verantwortlichkeit lösen läßt.

Baron Fejérváry erwähnt nun noch, daß die direkte Anforderung wegen Verstärkung der Gendarmerieposten seitens der Flügelkommandanten nötig sei, weil sonst bei Einhaltung des langen und umständlichen Dienstganges – (Flügel-Distrikts – Korps-Truppen = Kommando) ein zu langer, unter Umständen acht Tage währender Zeitraum vergeht, bis die, in solchen Fällen dringliche Verstärkung an dem Bedarfsplatze erscheint. Se. Majestät wünschen, daß diese Frage noch zur Austragung gelange; halten eine zu große Aufteilung der Truppe in kleine Abteilungen schon aus disziplinären Gründen für nicht wünschenswert und erachten ein Zusammenhalten halbwegs noch leistungsfähiger Unterabteilungen, welchen auch die Beistellung größerer, eventuell erforderlich werdender Assistenzen, Schutz und Sicherung von Augmentationsmagazinen obliegt, unerlässlich.

Allerhöchstdieselben ruhen nun auf weiter entstehende Fragen Ag. einzugehen, was in jenem Falle in Aussicht genommen werden müßte, wenn die normalen Stände der in Ungarn befindlichen Truppen zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr genügen sollten; und berufen Allerhöchstsich auf die vorangegangene Besprechung, aus welcher hervorgegangen, daß dann in erster Linie aus Ungarn sich rekrutierende Regimenter, [die] die Ordnung wieder herzustellen haben, eventuell auf höhere Stände gebracht werden müßten.

Der ung. Ministerpräsident Baron Fejérváry kann an den Eintritt einer solchen Notwendigkeit nicht glauben und hält es für ausgeschlossen, daß eine den Charakter einer Revolution annehmende Bewegung entstünde, ist aber dafür, auch diese Eventualität, so ferne sie auch läge, zu erwägen.

Der Kriegsminister FZM. v. Pitreich erachtet den Eintritt eines solchen für doch nicht ausgeschlossen, ist daher dafür, auch diese Eventualität ins Auge zu fassen. Hiebei rechnet derselbe auf die Verlässlichkeit der in Wien und auch in Ungarn dislozierten ungarischen und bosnischen Regimenter und hält die unbedingte Sicherung von Budapest sowie die Aufrechthaltung der Verbindung Wien–Budapest unter allen Umständen für erforderlich, auch eine schon dormalen in Aussicht genommene Verstärkung der Budapester Garnison, unter Begründung der Vornahme der größeren Übungen durch das 4. Korps, zur Versehung des Garnisonswachdienstes durch ein oder das andere von Wien nach Budapest verlegt werdende ungarische Infanterieregiment für möglich.

³ Der Notenwechsel zwischen dem kgl. ung. Landesverteidigungsminister und dem gemeinsamen Kriegsminister war nicht auffindbar.

Se. Majestät stimmen diesen Anschauungen vollkommen bei, erwähnen hiezu die Verfügbarkeit der in Dienst gestellten Monitore und beauftragen den Kriegsminister, bezüglich eventueller Verlegung ungarischer Infanterieregimenter von Wien nach Budapest mit dem Kommandanten des 4. Korps, FZM. Prinz Lobkowitz, Rücksprache zu pflegen.

Der Kriegsminister FZM. v. Pitreich wirft die Frage auf, ob eine Verfügung wegen der Rückbehaltung der Dritttäjärligen bei den österreichischen Truppen erforderlich sei, weil über die Verlässlichkeit der ungarischen Truppen die Anschauungen einzelner höherer Militärs abweichend seien. In diesem Falle müßten, weil bezüglich der Beurlaubung der Dritttäjärligen bei den österreichischen Truppen schon Verfügungen getroffen wurden, Gegenbefehle erlassen werden.

Nachdem keiner der Anwesenden die Notwendigkeit einer abändernden Verfügung erforderlich erachtet, geruhen Se. Majestät umso mehr dieser einheitlichen Anschauung Ag. beizupflichten, weil eine gegen Erwarten notwendig werdende Einberufung in wenigen Tagen durchgeführt sein kann, und es sich in einem solchen Falle dann wohl nicht mehr um einzelne Bataillone oder Regimenter, sondern wohl schon um Brigaden und Divisionen handeln würde, die in Verwendung kämen.

FZM. v. Pitreich berührt nun die aus der vorangegangenen Besprechung erörterten Schwierigkeiten, welche sich ergeben, wenn militärisch alles in die Hand genommen werden müßte; worauf der Minister des Äußern Graf Gotuchowski zum Ausdruck bringt, daß, bevor man sich zu einer solchen Aktion, wie nun eingehend besprochen wurde, entschieße, man vollkommen darüber im klaren sein müsse, ob sie durchführbar ist, ⁱeventuell welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um sie durchführbar zu machen, und der Gefahr zu steuern, daß die Krone in einem gewissen Augenblick in die Lage gerate, vor dem aufrührerischen Parlament kapitulieren zu müssen. Wie er sich ^jhierüber ^jschon früher ausgesprochen habe, ^ksei er gewiß der letzte, ^kwelcher sich einer möglichen friedlichen Entwirrung entgegenstellen würde, ^lsollte dieser aber unter Umständen nicht erreichbar sein, ^lso trete das Wohl des Landes (Ungarn) und der Monarchie in den Vordergrund und müssen, wenn nötig, jene Mittel zur Anwendung kommen, welche ein bedenklich werdendes Sinken dieses Wohles ^msowie die Erschütterung der königlichen Autorität ^mverhindern.

Wenn daher die im Wege der ⁿungarischen ⁿRegierung geplante Entwirrung eine Absage erfahre, so müsse eben jenes letzte Mittel zur Anwendung kommen, welches den Gang der Staatsmaschine allein aufrecht zu erhalten vermag. ^oEs müßte dabei bekannt gegeben werden, daß ^odie Aufrechthaltung dieser außergewöhnlichen Mittel

i-i Korrektur Gotuchowskis aus denn wäre dies nicht der Fall, dann bliebe kein anderer Ausweg als der der Kapitulation der Krone. Nachdem sich.

j-j Korrektur Gotuchowskis aus aber schon früher ausgesprochen wurde.

k-k Korrektur Gotuchowskis aus er gewiß der letzte sei.

l-l Korrektur Gotuchowskis aus diese aber unter Umständen nicht erreichbar sein könnte.

m-m Einfügung Gotuchowskis.

n-n Korrektur Gotuchowskis aus österreichischen.

o-o Einfügung Gotuchowskis.

^Padministrativer Natur, die unter Umständen zur^P Verhängung des Belagerungszustandes, eventuell auch ^rzu einer^r darauf folgenden Mobilisierung^s führen können, nur für so lange geplant ist^s, bis die Ordnung und das Gesetz wieder Geltung erlangen^t und eine^t bessere Einsicht die exzentrisch wirkenden Teile^u zur Umkehr bewegen haben wird^u. Würde aber nicht jetzt schon dieses Vorgehen genau festgesetzt sein, so^v trüge die Aktion a priori den Keim des Mißlingens, welcher in letzter Analyse zur vorerwähnten folgenschweren Kapitulation, mit anderen Worten, zu einer nie mehr gutzumachenden Niederlage führen müßte^v.

Se. Majestät geruhen hierauf die bis 1/2 5 Uhr Nachmittag währende Konferenz mit den Ag. Worten zu beenden, daß alle möglichen Fälle und die hierauf zu fassenden Entschlüsse erwogen^x werden müssen^x und das hervorgegangene Resultat sodann^y vorzubereiten ist^y.

Der k. k. Ministerpräsident Baron Gautsch bringt zum Schlusse ein Kommuniké zur Verlesung, welches das, was die Öffentlichkeit über diese gemeinsame Ministerkonferenz zu erfahren habe, enthält^z und welches^z mit geringer Abänderung^z die Zustimmung aller Konferenzmitglieder und auch die Ah. Billigung Sr. k. u. k. apost. Majestät findet.⁴

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 17. September 1902 [sic!]. Franz Joseph.

^{P-P} Korrektur *Gotuchowskis* aus d. i. die.

^{r-r} Einfügung *Gotuchowskis*.

^{s-s} Einfügung *Gotuchowskis*.

^{t-t} Korrektur *Gotuchowskis* aus blieben seiner Ansicht nach nur solange in Geltung, bis eine.

^{u-u} Korrektur *Gotuchowskis* aus zur Besinnung gebracht habe.

^{v-v} Korrektor *Gotuchowskis* aus müßte jetzt schon oder nicht viel später das Zuwarten zu einer Kapitulation der Krone führen.

^{x-x} Einfügung *Sr. Majestät*.

^{y-y} Einfügung *Sr. Majestät*.

^{z-z} Einfügung *Fejérvárys*.

⁴ *Kommuniké der österreichischen Regierung*: Heute um 1 Uhr fand unter dem Vorsitze des Kaisers in der kaiserlichen Villa eine Konferenz statt, an welcher die drei gemeinsamen Minister und die beiderseitigen Ministerpräsidenten teilnahmen. Die Konferenz währte bis 1/2 5 nachmittags und beschäftigte sich mit der durch die ungarische Krise geschaffenen Situation, unter anderem speziell mit der Frage der Fortführung der Handelsvertragsverhandlungen. Für die Eventualität, daß bis zum Wiederzusammentritte des ungarischen Reichstages keine Lösung der ungarischen Krise eingetreten sein sollte, wurden die erforderlichen Beschlüsse gefaßt. Gegenüber Nachrichten verschiedener Organe des In- und Auslandes muß konstatiert werden, daß eine Änderung in der Auffassung der maßgebenden Kreise hinsichtlich der militärischen Frage seit dem Beginn der ungarischen Krise nicht eingetreten ist. *Der letzte Satz des Zitats findet sich in den offiziellen Regierungserklärungen Ungarns nicht.* NEUE FREIE PRESSE v. 23. 8. 1905 (M.).